



Gemeinde Ohlsbach
Ortenaukreis

Polizeiverordnung

zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (PoIVO) vom 26.11.2018

Aufgrund von § 10 Abs. 1, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) sowie § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 106) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigungen

- § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 3 Lärm aus Gaststätten
- § 4 Schutz der Nachtruhe
- § 5 Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Lärmschutz
- § 6 Benutzung von Bildungseinrichtungen (Schulanlagen)
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege
- § 9 Lärm durch Tiere
- § 10 Schutz von Weinbergen

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

- § 11 Beeinträchtigungen durch Grundstücksverwilderung
- § 12 Feuer durch Abbrennen von Abfällen
- § 13 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen
- § 14 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 15 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 16 Gefahren durch Tiere
- § 17 Hundehaltung
- § 18 Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere
- § 19 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.
- § 20 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall
- § 21 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
- § 22 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten
- § 23 Belästigungen der Allgemeinheit

IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

V. Anbringen von Hausnummern

§ 25 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

- § 26 Zulassung von Ausnahmen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

Anhang

Polzeiverordnung (PoIVO)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung bzw. die ähnliche Erzeugung von Lärmquellen dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsstätten, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen und durch Erzeugung von Lärmquellen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gaststätten, Versammlungsräumen und Parkplätzen, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.

§ 5

Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Lärmschutz

(1) Spiel-, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen täglich nur zu folgenden Uhrzeiten benützt werden:

vom 01. April bis 30. September	von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr
vom 01. Oktober bis 31 März	von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden. Auf Spiel- und Bolzplätzen besteht Alkoholverbot.

(3) Im Übrigen bleiben die Benutzungsordnungen einzelner Erholungsanlagen unberührt.

(4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Benutzung von Bildungseinrichtungen (Schulanlagen)

(1) Der dauerhafte Aufenthalt zu freizeilichen Vergnügungszwecken (Alkoholgenuss, lärmender Aufenthalt oder Verunreinigungen) von Personen ist im gesamten Bereich der „Weinbergschule“ und „Haus der kleinen Füße“, außerhalb der Betriebszeiten untersagt.

(2) Im gesamten Schulhof und Schulbereich besteht während des Schulbetriebes bzw. zu den Betriebszeiten der Einrichtungen Alkohol- und Rauchverbot.

(3) Die allgemein zur Schule gehörenden und zugänglichen Schulsportanlagen (Kleinspielfeld) dürfen zum Schutz der umliegenden Wohngebiete ausschließlich werktags zu folgenden Uhrzeiten benützt werden:

vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

vom 01. Oktober bis 31 März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

(4) Allgemein zugängliche Schulsportanlagen (Kleinspielfeld) dürfen außerhalb des Schulbetriebes nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nicht ausgeführt werden. Hierzu gehört insbesondere auch das Hämmern, Bohren, Sägen oder Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen o.ä.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 8

Störungen durch den Fahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten.

§ 9

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Hundehalter sind verpflichtet, eine Störung der Nachtruhe zu verhindern.

§ 10

Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen nur in Weinbergen und nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

§ 11

Schutz vor Beeinträchtigungen durch Grundstücksverwilderung

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile im Innenbereich so zu pflegen, dass eine Verwilderung mit erheblicher Belästigung der Allgemeinheit, insbesondere durch schädlichen Samenflug auf umliegende Grundstücke oder die Beeinträchtigung des Ortsbildes des staatlich anerkannten Erholungsortes, nicht eintritt.

(2) Die Vorschriften des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, des Nachbarrechtsgesetzes, des Straßengesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 12

Feuer, Verbrennung von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ist unzulässig.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes, des Landeswaldgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 13

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. die Durchführung des Ölwechsels.

§ 14

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbindung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen. Das Anschließen von technischen Anlagen und Pumpen zu privaten Bewässerungszwecken ist untersagt.

§ 15

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 16

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17

Hundehaltung

- (1) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 18

Fütterungsverbot für Tauben und sonstige Tiere

- (1) Wildlebende Tauben, Bismarratten und streunende Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Ferner ist es untersagt, wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel dauerhaft oder regelmäßig zu füttern.

§ 19

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 20

Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfall

(1) Das Verunreinigen, Wegwerfen oder Ablegen von Gegenständen, Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen u. ä. Gegenständen ist auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen untersagt. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Abfallbehälter geworfen werden. Die Entsorgung mitgebrachten Hausmülls in diesen Behältern ist untersagt.

(2) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke sowie graue und grüne Tonnen dürfen nur so abgestellt und gelagert werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall, insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung, grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien. Die Bereitstellung zur Abholung auf öffentlichen Verkehrsflächen, darf frühestens zwei Tage vor dem tatsächlichen Abholtermin erfolgen und sind spätestens zwei Tage nach dem tatsächlichen Abholtermin vom öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Es dürfen nur Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt werden, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(3) Es ist untersagt der außerhalb von Gebäuden zur öffentlichen Abfuhr bereit gestellten Hausmüll und Sperrmüll zu durchwühlen und zu zerstreuen.

§ 21

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 21 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 22

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Wohnwagen/Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Das Aufstellen für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

§ 23

Belästigungen der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende Betteln,
3. das erwerbsmäßige oder besonders aufdringliche Betteln oder das belästigende oder wiederkehrende Aufsuchen von Privatgrundstücken der Einwohnerschaft sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
6. das Beschmutzen und das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken, Sitzgelegenheiten oder anderen zum Verweilen dienende Einrichtungen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 24

Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern, Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern oder dort unerlaubt zu nächtigen;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen ohne behördliche Erlaubnis Feuer zu machen oder zu grillen;

5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. In der Mineralbrunnenanlage sind Hunde von den Anwendungseinrichtungen fernzuhalten;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu besprühen, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen, Erholungs- und Kneipp-Anwendungsbereiche missbräuchlich zu benutzen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, wenn dadurch andere erheblich belästigt oder gefährdet werden und im Übrigen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 25

Hausnummern

- (1) Für jedes bebaute Grundstück ist die Festsetzung einer Haus-/Gebäudennummer zu beantragen. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen; ansonsten spätestens binnen eines Monats nach Gebäudefertigstellung.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 die Nachtruhe nicht einhält,
4. entgegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Spiel-, Bolzplätze und sonstige Anlagen benützt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 sich im Bereich von Bildungseinrichtungen aufhält,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Alkohol konsumiert,
7. entgegen § 6 Abs. 2 während des Schulbetriebes oder zu den Betriebszeiten raucht,
8. entgegen § 6 Abs. 3 sich außerhalb der genannten Zeiten in den genannten Anlagen aufhält,
9. entgegen § 6 Abs. 4 die bezeichneten Anlagen benutzt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
11. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt oder hochjagt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim

- Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
12. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere belästigt oder gestört werden,
 13. entgegen § 10 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 14. entgegen § 11 ein Grundstück oder Grundstücksteil verwildern lässt, dass andere erheblich belästigt oder beeinträchtigt werden oder das Ortsbild dadurch beeinträchtigt wird,
 15. entgegen § 12 Abfälle verbrennt und/oder dadurch andere erheblich belästigt,
 16. entgegen § 13 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt,
 17. entgegen § 14 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 18. entgegen § 15 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 20. entgegen § 16 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 21. entgegen § 16 Abs. 3 Bienenstände aufstellt,
 22. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt oder
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 Hunde ohne Begleitung einer Person frei umherlaufen lässt oder ohne hinreichende Einwirkung auf Zuruf frei umherlaufen lässt,
 24. entgegen § 17 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot (Notdurft) nicht unverzüglich beseitigt,
 25. entgegen § 18 Abs. 1 wildlebende Tauben, Bismarratten und streunende Katzen füttert,
 26. entgegen § 18 Abs. 2 wildlebende Enten, Gänse, Schwäne und andere Wasservögel füttert,
 27. entgegen § 19 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 28. entgegen § 20 Abs. 1 öffentliche Flächen verunreinigt, Abfälle wegwirft, sie außerhalb von Abfallbehältern ablegt/ablagert oder mitgebrachten Hausmüll in diesen Behältern entsorgt, nach § 1 genannte Einrichtungen verunreinigt,

29. entgegen § 20 Abs. 2 gelbe Wertstoffsäcke, graue Tonnen und grüne Tonnen nicht ordnungsgemäß abstellt und/oder lagert bzw. die bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt,
30. entgegen § 20 Abs. 3 Haus- und Sperrmüll durchwühlt und zerstreut,
31. entgegen § 21 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 21 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
32. entgegen § 22 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet bzw. Wohnwagen oder Zelte für gewerbliche Zwecke aufstellt,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
34. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 bettelt,
35. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 bettelt oder minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
36. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,
37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
38. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Sitzgelegenheiten oder zum Verweilen dienende Einrichtungen beschmutzt, bespuckt oder nicht bestimmungsgemäß benutzt,
39. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert oder dort nächtigt,
41. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
42. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuer-/Grillstellen Feuer ohne behördliche Erlaubnis macht oder grillt,
43. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
44. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt bzw. Hunde im Anwendungsbereich von Kur- und Kneippanlagen nicht fernhält,
45. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, besprüht, bemalt, beschmutzt oder entfernt,

46. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, oder zweckentfremdet bzw. vorschriftswidrig benutzt,

47. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating belästigend oder gefährdend betreibt im Übrigen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

48. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen/-plätze befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,

49. entgegen § 25 Abs. 1 keine Haus-/Gebäudenummer festsetzen lässt oder als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

50. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 25 Abs. 2 anbringt oder nach Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiverordnung der Gemeinde Ohlsbach gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern vom 19. Dezember 2003 mit allen späteren Änderungen.

Ohlsbach, den 26.11.2018

Ortspolizeibehörde

Zustimmung Gemeinderat am: **26.11.2018**

Öffentliche Bekanntmachung am: **30.11.2018**



Gez.

Bernd Bruder, Bürgermeister

